

Was muss man im Krankheitsfall machen?

Praktische Informationen für Beschäftigte in Sachsen

Anspruch auf Entgeltfortzahlung und Krankengeld

Beschäftigte in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis haben Anspruch auf Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzleistungen (Kranken- oder Verletztengeld).

Erkranken Sie in den ersten vier Wochen nach Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses erhalten Sie Krankengeld von der Krankenkasse.

Besteht das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Erkrankung schon länger als vier Wochen, sind die Arbeitgebende verpflichtet, bis zu sechs Wochen Lohnfortzahlung der Verdienstaufschlag ist zu 100% abgedeckt) zu leisten. Nach Ablauf dieser sechs Wochen erhalten Sie Krankengeld von Ihrer Krankenkasse (70% des Bruttoverdienstes, max. 90% des Nettoverdienstes).

Meldung der Arbeitsunfähigkeit

Sie müssen Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Arbeitgeberin Ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitteilen.

Seit 2021 sollte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch durch den Arzt oder die Ärztin an die Krankenkasse übermittelt

werden.

Seit dem 1. Januar 2023 sind Sie nicht mehr dazu verpflichtet, Ihren Krankenschein an den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin weiterzuleiten. Die Arbeitgebende können die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch bei Ihrer Krankenkasse abrufen.

Es kann in einigen Fällen dazu kommen, dass Ärzte und Ärztinnen dies aus technischen Gründen nicht erledigen können. In diesem Fall erhalten Sie eine Zweitausfertigung für die Versicherung und Ihre Arbeitgebende. In solchem Fall müssen Sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb einer Woche bei Ihrer Krankenkasse einreichen.

Ihren Arbeitgebenden müssen Sie bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen spätestens am darauffolgenden Tag eine ärztliche Krankschreibung vorlegen.

Die Arbeitgebende dürfen eine Krankschreibung bzw. Krankmeldung ab dem ersten Tag verlangen (Arbeitsvertrag).

Grenzgänger und Grenzgängerinnen

Grenzgänger und Grenzgängerinnen dürfen weiter Ihre Ärzte und Ärztinnen im Wohnsitzland

aufsuchen (auf Grund des S1- früher E106-Formulars). Die Krankschreibung wird auch in der Sprache des Wohnsitzlandes akzeptiert. Wichtig dabei ist, dass Ihr Arzt oder Ihre Ärztin die Diagnose (Nummer) angibt.

Achtung! Ausländische Krankenscheine müssen bei der Krankenkasse und bei den Arbeitgebenden weiterhin in Papierform abgegeben werden. Die elektronische Datenübermittlung funktioniert nicht grenzüberschreitend.

Achtung! Während der Arbeitsunfähigkeit ist eine Kündigung möglich! Die Arbeitgebende müssen die Kündigungsfrist einhalten und die Lohnfortzahlung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses leisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht beendet wurde oder die 6 Wochen noch nicht abgelaufen sind. In dem Fall bezahlt dann die Krankenkasse Ihr Krankengeld, bis Sie wieder gesund sind (max. 78 Wochen aufgrund derselben Erkrankung). In dieser Zeit bleiben Sie weiter bei der Krankenkasse versichert.

Nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit müssen Sie sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit als arbeitslos melden. Als Grenzgänger und Grenzgängerin müssen Sie sich sowohl bei dem zuständigen Arbeitsamt in Ihrem Wohnsitzland arbeitslos als auch bei der Krankenkasse melden. Vergessen Sie nicht, sich innerhalb von 8 Tagen bei Ihrer deutschen Versicherung abzumelden.

Mehr Informationen finden Sie auf den Webseiten: <http://sachsen.dgb.de/cross-border-workers>

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung. Unsere Beratung ist kostenfrei. Unsere Kontaktdaten und Sprechzeiten finden Sie unter:

